



Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 35390 Gießen

Geschäftszeichen **601 Js 28362/09**

Herrn Prof.
Dr. Aristovoulos Christidis
Pestalozzistr. 68
35394 Gießen

Bearbeiter/in Weber
Durchwahl 3421
Fax 3498
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **02.10.2010**

Ermittlungsverfahren gegen Eva B. [REDACTED]

hier: Ihre Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 23.07.2010 und vom 30.08.2010.

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Christidis,

Ihre als Anträge auf „Wiederaufnahme des Verfahrens“ bezeichneten Schreiben vom 23.07.2010 und vom 30.08.2010 geben mir keinen Anlass, die Ermittlungen in dieser Sache wieder aufzunehmen.

Mit Ihrer Strafanzeige vom 05.11.2009 hatten Sie gegen die Beschuldigte den Vorwurf erhoben, ohne Ihr Einverständnis im August 2009 die Zirkumzision Ihrer beiden minderjährigen Söhne Leon und Myron, für die gemeinsames Sorgerecht besteht, durch den Arzt Dr. med. So. [REDACTED] veranlasst zu haben.

Die Staatsanwaltschaft hatte Sie mit Bescheid vom 11.12.2009 mit der Begründung auf den Weg der Privatklage verwiesen, dass der Vorfall im engsten Familienkreis stattgefunden habe, die Eingriffe medizinisch indiziert gewesen seien und der Vorfall keine erheblichen Folgen gehabt habe.

Auf Ihre sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde vom 23.01.2010 hin wurde diese Entscheidung von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt umfassend überprüft und nicht beanstandet.

Ihre seitdem eingetroffenen Schreiben enthalten keine neuen Gesichtspunkte oder Beweismittel, die an Zweck- oder Rechtmäßigkeit der bereits getroffenen Entscheidung zweifeln lassen.

In Ihrem ersten Antrag vom 23.07.2010 tragen Sie vor, die Generalstaatsanwaltschaft sei fälschlich davon ausgegangen, die Beschuldigte habe in der Erklärung für die Zuschläge zum Ruhegehalt lediglich angegeben, seit 2005 alleinerziehend und getrennt lebend zu sein, aber an keiner Stelle behauptet, die Kinder allein zu vertreten.

Den von Ihnen zur Widerlegung dieser Annahme vorgelegte Formularausschnitt hatten Sie jedoch als Anlage Ihrer Beschwerde vom 23.01.2010 zur Verfügung gestellt. Dass bei der Beschwerdeentscheidung von falschen Tatsachen ausgegangen wurde, kann daher nicht behauptet werden. Das betreffende Formular wurde vielmehr von der Generalstaatsanwaltschaft einer ausdrücklichen Würdigung unterzogen, wenn auch nicht mit dem von Ihnen gewünschten Ergebnis: Die dort getätigten Angaben der Beschuldigten wurde richtigerweise als semantische Einheit begriffen und ausgelegt. Der in den Antwortfeldern enthaltene Text wurde nämlich von der Beschuldigten durch einen darunter stehenden Zusatz mit eindeutigen Hinweis auf die seit 2005 bestehende Trennungssituation ergänzt. Bei unbefangener Lektüre erschließt sich, dass die Beschuldigte gerade nicht erklärt, die Kinder seit ihrer Geburt allein zu erziehen, sondern erst seit 2005.

Insofern Sie behaupten, dass die von der Generalstaatsanwaltschaft als gegen eine böswillige Vernachlässigung der Fürsorgepflicht sprechend angeführten Arztbesuche der Beschuldigten mit den Kindern bei der Kinderärztin nicht rechtzeitig, sondern erst zur nachträglichen Legitimation der Zirkumzision unternommen worden seien, ändert dies nichts daran, dass der Tatbestand des § 225 Abs. 1 Strafgesetzbuch hier zweifellos nicht erfüllt ist. Die Norm stellt eine hohe Strafbarkeitshürde in Gestalt eines qualifizierten subjektiven Tatbestandsmerkmals, der „Böswilligkeit“, auf. Böswillig handelt nicht einmal der seinen Kindern gleichgültig gegenüberstehende Täter. Verlangt wird vielmehr ein Handeln aus geradezu verwerflichen, insbesondere eigensüchtigen Beweggründen wie Hass, Sadismus, Geiz oder Rache (vgl. BGHZ 3, 22). Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass bei der Beschuldigten solche Motive auch nur im Ansatz vorgelegen haben sollen. Nicht einmal der Vorsatz in Bezug auf einen Körperverletzungserfolg kann ihr unterstellt werden: gegen diesen spricht entscheidend, dass sie den medizinisch indizierten Eingriff der Zirkumzision ja auch gegen Widerstände vornehmen ließ und um das Sorgerecht für die beiden Kinder streitet. Aus demselben Grund ist eine Strafbarkeit nach § 171 Strafgesetzbuch zutreffend verneint worden: auch hier lässt sich jedenfalls kein Vorsatz nachweisen.

Die vom Anzeigerstatter aufgeworfene Frage der Betrugsstrafbarkeit ist ebenfalls eindeutig zu beantworten. Es stellt keinen Betrug gegenüber Beihilfe und Krankenversicherer dar, wenn ein sorgeberechtigter Elternteil eigenmächtig ohne die Zustimmung des anderen Elternteils eine medizinische Behandlung vornehmen lässt. Für den Leistungsträger ist nur ausschlaggebend, ob die Behandlung medizinisch indiziert ist, was hier der Fall war. Die Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils mag für die Frage der strafrechtlichen Einwilligung eine Rolle spielen, für die Erstattungsfähigkeit ist sie irrelevant, so dass keine Kausalität zwischen (mittelbarer) Täuschung und Vermögensverfügung vorliegt.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 06.09.2010 überdies auf den Straftatbestand der Personenstands Fälzung nach § 169 Strafgesetzbuch Bezug nehmen und dessen Prüfung in den oben genannten Bescheiden vermissen, darf noch einmal ausdrücklich auf die Beschwerdeentscheidung der Generalstaatsanwaltschaft vom 18.03.2010 verwiesen werden. Dass und warum dieser Tatbestand im vorliegenden Fall bereits auf den ersten Blick nicht in Betracht zu kommen hat, wurde dort zutreffend und im gebotenen Umfang erörtert.

Hochachtungsvoll,

Maruhn
Staatsanwalt

Beglaubigt

